

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 04/2013

Veröffentlicht am: 22.01.2013

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (berufsbegleitend) Master of Business Administration vom 03. Februar 2010 in der Fassung vom 05. Dezember 2012

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 11 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Masterabschluss

- § 14 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 15 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Wiederholung der Masterarbeit
- § 17 Gesamtergebnis des Masterabschlusses
- § 18 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 19 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 22 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten

Anlage: Regelstudienplan

Anhang: Anrechnung von Praxisleistungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im Studiengang Master of Business Administration an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Dieser Studiengang ist als Weiterbildungsstudiengang konzipiert. Er wird als Teilzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudienphasen sowie Phasen der Praxisreflexion durchgeführt. Für ausländische Studierende kann das Studium auch als Vollzeitstudium in englischer Sprache angeboten werden.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester, in denen Module im Umfang von 60 Credit Points zu absolvieren sind sowie eine Masterarbeit (30 Credit Points) anzufertigen ist. Der Masterabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit, die im Rahmen eines Abschlusseseminars anzufertigen ist. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

(2) Der MBA-Studiengang ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Credit Points kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die Lernziele zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungsüberprüfungen. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Credit Points nachgewiesen werden. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die dazu nachzuweisen sind, die erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung der Credit Points zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelprüfungsplan zu entnehmen.

(4) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Sind die Masterprüfungen nicht nach höchstens sechs Semestern abgeschlossen, verliert der bzw. die Studierende den Prüfungsanspruch und der Abschluss gilt als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 3 Akademischer Grad

Sind die laut dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (nachfolgend Fakultät) den akademischen Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt: „MBA“.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Auf schriftlichen Antrag kann zugelassen werden, wer

1. einen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Studienganges (Bachelor, Diplom, Magister, Staatsprüfung) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland nachweist oder das Zeugnis über einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss vorlegt;
2. eine mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Tätigkeit nachweist;
3. einen aussagekräftigen tabellarischen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben vorlegt, aus dem das Interesse am MBA-Studiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg hervorgeht;
4. eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, dass er/sie in keinem Studiengang mit dem Abschluss MBA Prüfungsleistungen nicht bestanden hat, in keinem derartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist und sich in keinem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. ausreichende Kenntnisse jener Sprache (Deutsch oder Englisch) nachweist, in der die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im MBA-Studiengang abgehalten werden;
6. das Auswahlgespräch bestanden hat, das in der jeweiligen Sprache geführt wird.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4 Abs. 1 stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses vorläufig ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen. Für die endgültige Zulassung ist das Zeugnis gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 1 spätestens 3 Monate nach Beginn des Studiums vorzulegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des MBA-Studienganges.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss befindet über Widersprüche gegen in Prüfungsangelegenheiten ergangene Entscheidungen.

(3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden je ein Mitglied gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, jedoch nur, wenn die Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht überstimmt werden kann. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden und bei Nichtanwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Ausschussmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben zur ständigen Erledigung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Juniorprofessorinnen sowie Professoren und Juniorprofessoren die Prüfenden. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben und mindestens einen Masterabschluss besitzen, sowie Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren anderer Fakultäten zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind möglich.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsschwiegenheit.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist vor Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Beweislast, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, liegt bei dem die Bewertung durchführenden Prüfungsausschuss (Art. III (5)). Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dem Antragsteller. Bewertungsgrundlage ist, soweit beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Nur im propädeutischen Modul I (Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen) können Studierende mit nachgewiesenen Vorkenntnissen von den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu einzelnen oder sämtlichen Teilmodulen befreit werden. Der entsprechende Antrag ist vor Aufnahme des Studiums mit den erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten, der über die Befreiung entscheidet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht zum vorgegebenen Abgabetermin eingereicht bzw. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist absolviert wurde.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes, die bzw. der in Zweifelsfällen von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden kann, einer Universitätsklinik oder, bei stationärer Behandlung, die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, so wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen.

(4) Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie bzw. er von der bzw. dem Prüfenden oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- Klausur (K) (Zwischen- und/oder Endklausur)
- Mündliche Prüfung (M)
- Haus- (H) bzw. Seminararbeit (S) oder andere entsprechende schriftliche Arbeit
- Präsentation (P)
- Bearbeitung von Fallstudien (F) bzw. Case Studies (C)
- Prüfungsleistungen im Rahmen von Übungen
- Diskussionsbeiträge (D)

(2) In einer Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) beträgt insgesamt mindestens 60 Minuten und nicht mehr als 120 Minuten. Klausuren (Zwischen- und/oder Endklausuren) können Aufgaben enthalten oder aus Aufgaben bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben).

(3) Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Der Zweitprüfer nach § 6 Absatz 2 hat die Aufgabe, die Prüfungsaufgaben vor Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(4) Eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren ist in jedem Fall bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht. Die Klausur ist in jedem Fall nicht bestanden, wenn weniger als 25 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht werden.

(5) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollektialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 4 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu

hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel fünfzehn Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Eine Haus- bzw. Seminararbeit oder eine andere entsprechende schriftliche Arbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten (z.B. Beleg-, Studien- und Projektarbeiten, Tabellenkalkulationen, Essays, Abstracts sowie Assignments) sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(7) Eine Präsentation umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Präsentationen müssen in schriftlicher Form zur Bewertung vorliegen.

(8) Die Bearbeitung von Fallstudien bzw. Case Studies umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(9) Eine Übung besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten sind. Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

(10) Durch Diskussionsbeiträge in Form von mündlichen Leistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

(11) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind den in den Anlagen enthaltenen Regelprüfungsplänen zu entnehmen.

(12) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(13) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(14) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 5) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind Zuhörer bzw. Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in §1 benannten Studiengang immatrikuliert ist.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden nach Abschluss des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls abgenommen. Prüfungstermine und Anmeldefristen werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.
- (3) Vor Ablauf der Meldefrist muss beim Prüfungsausschuss eine gesonderte schriftliche oder elektronische Anmeldung abgegeben werden. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht zulässig. Eine mehrfache Anrechnung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der erforderlichen Credit Points ist keine weitere Meldung möglich.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens bis zu dem jeweils durch den Fakultätsrat beschlossenen Termin bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung deutsch/englisch	Definition
1	sehr gut / excellen	eine hervorragende Leistung
2	gut / good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend / pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleis-

tung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte aller erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind und die Modulnote „ausreichend“ ist. Die Modulnote einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung ist das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls mit den entsprechenden Credit Points n gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die entsprechende Note lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Bezeichnung deutsch / englisch
bis einschließlich 1,5	sehr gut / excellent
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut / good
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend / satisfactory
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend / pass
ab 4,1	nicht ausreichend / fail

(6) Die Noten nach Absatz 2 und 5 sollen entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer Note nach dem European Credit Transfer System ergänzt werden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in den Pflichtmodulen zweimal wiederholt werden. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflichtprüfungen wird keine Versuchszählung vorgenommen, eine Wiederholung nicht bestandener Module ist daher nicht erforderlich.

II. Masterabschluss

§ 14 Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Im Rahmen eines Abschlusseseminars ist eine Masterarbeit anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein. Im Abschlusseseminar soll der Prüfling zeigen, dass er die erarbeiteten Problemstellungen und -lösungen in geeigneter Weise präsentieren und erläutern kann.

(3) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang entsprechend § 1 immatrikuliert ist, 40 Credit Points gemäß § 7 Abs. 1 der Studienordnung nachweisen kann sowie 12 Credit Points in zwei ausgewiesenen Teilmodulen gemäß § 7 Abs. 3 der Studienordnung erworben hat.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 15 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten nach Zulassung zur Masterarbeit vom Prüfungsamt unter Angabe des Abgabetermins der Arbeit mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden soll Gelegenheit gege-

ben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Themenstellung Hochschullehrer aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 6 Abs. 1. Der Prüfungsausschuss kann die Zahl der von einer Person zu betreuenden Masterarbeiten mit dem Ziel beschränken, eine gleichmäßige Verteilung auf die Themen stellenden Personen zu erreichen.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt einschließlich einer 2-wöchigen Einlesezeit acht Monate. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Themenstellers bzw. der Themenstellerin um höchstens zwei Wochen verlängert werden.

(5) Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht haben. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben, und der Masterarbeit beizufügen, dass die Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, bereits für eine andere Prüfung angefertigt wurde.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei fest gebundenen Ausfertigungen im Prüfungsamt einzureichen. Wird die Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 8 gilt entsprechend.

(7) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden bis zum Ende des Semesters, in dem die Abgabe der Arbeit erfolgte, bewertet sein.

(8) Für die erfolgreich bestandene Masterarbeit einschließlich Präsentation im Abschlussseminar werden 30 Credit Points vergeben.

(9) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus der Leistung für die schriftliche Arbeit (80%) sowie der Präsentation (20%).

§ 16

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlussseminars im folgenden Semester zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

(1) Der Masterabschluss ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen im Umfang von 60 Credit Points n und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten der Modulprüfungen zu den in § 7 Abs. 1 der Studienordnung angeführten Modulen II – VIII sowie der Masterarbeit.

(3) Wenn der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3 ist, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

(4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung nach Inanspruchnahme der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 13 oder die Wiederholung einer Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den bestandenen Masterabschluss wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Noten der Modulprüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fakultät unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält und erkennen lässt, ob weiterhin Prüfungsanspruch besteht oder der Masterabschluss endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Business Administration“ (MBA) im postgradualen Studiengang Business Administration beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist kann nach Abschluss jeder Modulprüfung jeweils zu Beginn des Folgesemesters von den Prüflingen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle genommen werden. Außerhalb dieser Frist erfolgt die Einsichtnahme nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss; er ist zu begründen und glaubhaft zu machen.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 18 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Prüfungszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 22

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 23

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 in den in §1 genannten Studiengang der Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

(2) Für Studierende, die Ihr Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, besteht ein Wahlrecht zwischen dieser Prüfungsordnung und den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (berufsbegleitend) Master of Business Administration vom 03. Februar 2010. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens 01. April 2013 an das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 05.12.2012 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.12.2012.

Magdeburg, 07.01.2013

Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. h.c. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage: Regelprüfungsplan MBA-Studiengang

Module	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
	ZPL	APL	CP	ZPL	APL	CP	ZPL	APL	CP	ZPL	APL	CP	ZPL	CP
	10	K, M H, P	20	8	K, M, H, P	20	8	K, M, H, P	20	1	H, P	30	27	90
Pflicht- (Teil)module														
Modul I	6	K, M H, P*	12										6	12
Modul II	2	K, M*	4										2	4
Modul III	1	K, M*	2	1	K, M*	2							2	4
Modul IV				2	K, M*	4							2	4
Modul V				2	K, M H, P*	4							2	4
Modul VI							2	K, M*	4				2	4
Modul VII	1	K, M*	2				1	K, M*	2				2	4
Modul VIII							2	K, M*	4				2	4
Wahlteile der Module II-VIII				2	K, M*	4	2	K, M*	4				4	8
Ausgewiesene Teilmodule				1	H, P	6	1	H, P	6				2	12
Masterarbeit (mit Abschlussse- minar)										1	H, P	30	1	30

Legende zum Regelprüfungsplan:

APL = Art der Prüfungsleistung

CP = Credit Points

H = Hausarbeit

K = Klausur
M = mündliche Prüfung
P = Präsentation
ZPL = Zahl der Prüfungsleistungen

* = zu den Formen der Prüfungsleistung siehe Modulbeschreibung der wählbaren Module

Anhang: Anrechnung vom Praxisleistungen

Der Studiengang macht von der Möglichkeit Gebrauch, bei berufsbegleitenden Studiengängen in der Praxis gesammelte Erfahrungen anzurechnen. Dies geschieht im Umfang von bis zu 30 ECTS. Zur Darlegung der Praxisleistungen ist ein Gespräch mit einem von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft bestellten Professor (einer Professorin) sowie einem Beisitzer zu führen. Beide müssen Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sein. Das Gespräch ist zu protokollieren. In diesem Gespräch ist zu prüfen, ob der Studierende in seiner praktischen Tätigkeit Kompetenzen erworben hat, die im Sinne der Ziele des Studiums eingesetzt werden können. Insbesondere zählen dazu:

- Die Fähigkeit eigenverantwortlich Projekte zu planen und ihre Umsetzung zu organisieren und zu überwachen.
- Die Fähigkeit Personal verantwortungsvoll zu führen, zu motivieren und zu kooperativem Verhalten anzuleiten.
- Die Kompetenz Geschäftsfelder und -aufgaben analytisch zu betrachten und die sich aus der Analyse ergebenden Handlungsanweisungen klar zu strukturieren.
- Die Kompetenz langfristige Strategien zu entwickeln, die Ziele und Rahmenbedingungen präzise beschreiben und Handlungsanweisungen für alternative Umweltzustände beinhalten.

Kompetenzen, die nicht in der oben aufgeführten Liste enthalten sind, aber dennoch den grundlegenden Zielen des Studiums, wie sie in § 2 der Studienordnung erläutert sind, dienlich sind, können ebenfalls zur Anrechnung gebracht werden. Das Gespräch muss vor der Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.